

c. 843.

Die

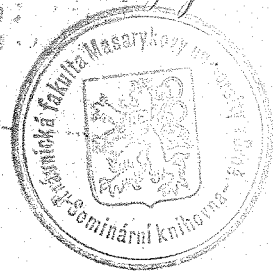
13-F-63

# Päpstliche Allocution

gegen

## Oesterreich.

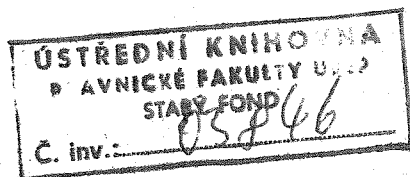
*Heggl.*



Neudruhit-*Leipzig.*

Druck von Heinrich Bachmann.

1868.



Der Papst hat unterm 22. Juni 1868 im geheimen Consistorium der Cardinäle das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, so wie die sogenannten confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 verworfen und verdammt und Alle, welche zu diesen Gesetzen mitgewirkt haben, den Kirchenstrafen verfallen erklärt.

In Folge dieses päpstlichen Verdammungsurtheils ertönt durch alle deutschen Länder Oesterreichs ein Schrei der Entrüstung über diese Anmaßung und Ausschreitung Rom's gegen die Souveränität des Kaiserreichs.

Wie gerecht diese Entrüstung ist, wird die folgende Beleuchtung des römischen Actenstückes zeigen.

---

Daß der Römische Stuhl wegen Verletzung des Concordates vom 18. August 1855 durch die neuen österreichischen Gesetze über die Ehe und Schule sich öffentlich beklagen und gegen diese Verletzung Verwahrung einlegen würde, wurde allgemein erwartet. Daß der Papst aber, wie er am 22. Juni 1868 gethan, die neuen österreichischen Staatsgesetze in Bausch und Bogen verdammen, als verruchte und abscheuliche Gesetze sammt und sonders erklären und verwerfen werde, kam so allgemein unerwartet und fand so allgemeine Mißbilligung der gebildeten Welt, daß selbst Katholiken berühmten Namens in und außer Deutschland aufs Tiefste beklagen, daß der Römische Stuhl in diesem öffentlichen Acte sich mit den bestehenden Rechtsinstitutionen aller vorgeschrittenen Nationen in so grellen und schreienden Widerspruch gesetzt hat.

In Folge dieser eclatanten Publication des Vaticans hört man häufig wieder das Wort: „Rom lernt Nichts und vergißt Nichts.“ Es lernt nicht begreifen die berechtigtesten Forderungen der fortgeschrittenen Zeit im Staatsleben und vergißt nicht die unsinnige Forderung seiner mittelalterlichen Tradition: für alles öffentliche Leben der Welt gebe es nur Eine maßgebende Norm, — die Satzungen der Römischen Kirche.

Erleuchtete Geister unter den Katholiken Deutschlands und Frankreichs hüllen sich bei diesem schroffen Entgegentreten Roms gegen das öffentliche Recht der ganzen abendländischen Welt in Schweigen und Trauer; die Wahrheit und Gerechtigkeit verlangt aber eine unparteiische Analyse der päpstlichen Anrede, auf daß die ganze gebildete Welt die Ueberzeugung gewinne, wie sehr der Römische Stuhl bei Abfassung und Veröffentlichung dieser Allocution von einem andern, als dem heiligen Geiste inspirirt war.

Es lautet aber die päpstliche Allocution im Original und Uebersetzung also:

Sanctissimi Domini nostri Pii divina provi-  
dentia Papae IX. Allocutio habita in Consistorio  
secreto die XXII Junii MDCCCLXVIII.

Venerabiles Fratres

Nunquam certe fore putavissimus, Venerabiles Fratres, ut post Con-  
ventionem a Nobis cum Austriae Imperatore et Rege Apostolico, bonis  
omnibus exsultantibus, tredecim fere ab hinc annis initam cogere-  
mus hodierno die gravissimas deplorare aerumnas, et calamitates, quibus ini-  
micorum hominum opera nunc in Austriaco Imperio catholica Ecclesia  
miserandum in modum affigitur ac divexatur. Siquidem divinae nostrae  
religionis hostes non destiterunt omnia conari, ut eandem Conventionem  
destruerent, et maximas Ecclesiae, Nobis, et Apostolicae huic Sedi inferrent  
injurias. Etenim die vicesima prima mensis Decembris superiori anno  
infanda sane ab Austriaco Gubernio veluti Status fundamentum lata lex  
est, quae in omnibus Imperii regionibus etiam catholicae religioni unice  
addictis valere, et vigere omnino debet. Hac lege omnis omnium opinionum,  
et librariae artis libertas, omnis tum fidei, tum conscientiae, ac doctrinae  
libertas statuitur, et civibus cujusque cultus facultas tribuitur excitandi  
educationis doctrinaeque instituta, et omnes cujusque generis religiosas  
Societates aequiparantur, et a Statu recognoscuntur. Equidem ubi pri-  
mum id dolenter agnovimus, Nostram vocem statim attollere optavissimus,  
sed longanimitate utentes tunc silentium censuimus, ea praesertim spe  
sustentati fore, ut Austriacum Gubernium justissimis Venerabilium Fratrum  
Sacrorum in Austria Antistitum expostulationibus dociles praebens aures  
vellet sanio-rem induere mentem, et meliora suscipere consilia. Sed  
inanes Nostrae fuere spes. Namque idem Gubernium die vicesima  
quinta Maii hoc anno aliam edidit legem, quae omnes illius Imperii  
populos etiam catholicos obligat, et jubet, filios ex mixtis conjugiiis natos  
sequi debere patris religionem, si masculi sint, si vero feminae religionem  
matris, et septennio minores debere parentum a recta fide defectionem

Aurede Seiner Heiligkeit, Papst Pius IX., gehalten im  
geheimen Consistorium am 22. Juni 1868.

Ehrwürdige Brüder!

Niemals fürwahr hätten Wir geglaubt, ehrwürdige Brüder, daß  
Wir nach der Vereinbarung, welche Wir mit dem Kaiser von Oester-  
reich und Apostolischen Könige zum Jubel aller Guten vor beiläufig  
13 Jahren schlossen, genöthigt sein würden, am heutigen Tage die  
überaus schweren Kränkungen und Bedrängnisse zu beklagen, mit  
welchen auf Betrieb feindseliger Menschen jetzt die katholische Kirche  
in Kaiserthume Oesterreich auf traurige Art heimgesucht und verfolgt  
wird. Feinde unserer heiligen Religion ließen nämlich nicht ab, Alles  
aufzubieten, um dieses Uebereinkommen zu vernichten, und der Kirche,  
Uns und diesem Apostolischen Stuhle die ärgsten Unbilden zuzufü-  
gen. Am 21. December des vorigen Jahres wurde nämlich von der  
österreichischen Regierung ein wahrhaft verruchtes Gesetz als Staats-  
grundgesetz gegeben, das in allen Gegenden des Reiches, auch den  
rein katholischen, volle Geltung haben soll. Durch dieses Gesetz wird  
eine unbeschränkte Freiheit aller Meinungen und der Presse, wie auch  
des Glaubens, des Gewissens und der Lehre aufgestellt, wird den  
Bürgern von jedem Cultus die Befugniß gegeben, Unterrichts- und  
Erziehungsanstalten zu errichten, werden alle wie immer gearteten  
Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate aner-  
kannt. Sobald Wir davon zu Unserem Schmerze Kunde erhielten,  
hätten Wir gern gleich Unsere Stimme erhoben; doch zogen Wir,  
der Langmuth folgend, das Schweigen vor, besonders in der Hoff-  
nung, die österreichische Regierung werde den gerechtesten Vorstel-  
lungen Unserer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe Oesterreichs, geleh-  
riges Gehör geben, gesunderen Rath annehmen und besseren Sinnes  
werden. Vergebens waren aber Unsere Hoffnungen. Am 25. Mai  
dieses Jahres erließ dieselbe Regierung ein Gesetz, das alle Völker  
jenes Reiches, auch die katholischen, verpflichtet und befiehlt: Die  
Kinder aus gemischten Ehen folgen der Religion des Vaters, wenn  
sie männlich, der der Mutter, wenn sie weiblich sind; Kinder unter

sectari. Insuper eadem lege plane omnis deletur vis promissionum, quas merito, atque optimo jure catholica Ecclesia omnino exigit, ac praescribit antequam mixta contrahantur matrimonia, et ipsa apostasia tum a catholica, tum a christiana religione ad civile jus elevatur, et omnis Ecclesiae auctoritas in sacra coemeteria de medio tollitur, et catholici coguntur humare in suis coemeteriis haereticorum cadavera, quando iidem haeretici propria non habeant. Ipsum praeterea Gubernium eadem die vicesima quinta Maii hujus anni non dubitavit de Matrimonio quoque legem promulgare, qua leges ad commemoratae Nostrae Conventionis normam editas plane abolevit, et in pristinum vigorem restituit veteres Austriacas leges Ecclesiae legibus vehementer adversas, et matrimonium etiam, uti dicunt, civile omnino improbandum asseruit, confirmavit, quando cujusque cultus auctoritas deneget matrimonii celebrationem ab causam, quae nec valida, nec legalis a civili auctoritate recognoscatur. Atque hac lege Gubernium idem omnem Ecclesiae auctoritatem, et jurisdictionem circa matrimoniales causas, omniaque tribunalia de medio sustulit. Legem quoque de scholis promulgavit, qua omnis Ecclesiae vis destruitur ac decernitur supremam omnem litterarum, disciplinarumque institutionem, et in scholis inspectionem, ac vigilantiam ad Statum pertinere, ac statuitur, ut religiosa dumtaxat institutio in popularibus scholis a cujusque cultus auctoritate dirigatur, utque ejusmodi quoque scholae supremae Status inspectioni subjiciantur, ac doctrinae libri ab auctoritate civili approbentur, iis tantum libris exceptis, qui religiosae institutioni inservire debent, quique ab auctoritate cujusque cultus approbandi sunt.

Videtis profecto, Venerabiles Fratres, quam vehementer reprobandae, et damnandae sint ejusmodi abominabiles leges ab Austriaco Gubernio latae, quae catholicae Ecclesiae doctrinae, ejusque venerandis juribus, auctoritati, divinaeque constitutioni, ac Nostrae et Apostolicae hujus Sedis potestati, et memoratae Nostrae Conventioni, ac vel ipsi naturali juri vel maxime adversantur. Nos igitur pro omnium Ecclesiarum sollicitudine Nobis ab ipso Christo Domino commissa Apostolicam vocem in amplissimo hoc vestro consessu attollimus, et commemoratas leges, ac omnia, et singula, quae sive in his, sive aliis in rebus ad Ecclesiae jus pertinentibus ab Austriaco Gubernio seu ab inferioribus quibusque Ma-

sieben Jahren müssen dem Abfalle der Eltern vom rechten Glauben folgen. Durch dasselbe Gesetz wird außerdem alle verbindliche Kraft jenen Versprechungen genommen, welche die katholische Kirche mit vollstem Rechte begehrt und vorschreibt, bevor gemischte Ehen eingegangen werden; die Apostasie von der katholischen, wie von der christlichen Religion wird zum bürgerlichen Rechte erhoben, alle Autorität der Kirche über die Friedhöfe beseitigt, und den Katholiken auferlegt, auf ihren Gottesäckern die Leichen der Keger zu beerdigen, wenn letztere eigene Friedhöfe nicht haben. Am selben Tage des 25. Mai d. J. scheute sich dieselbe Regierung nicht, auch ein Ehegesetz zu veröffentlichen, das die auf Grund Unserer oben erwähnten Convention (Concordat) erlassenen Gesetze vollständig aufhebt, und die alten österreichischen Gesetze, die mit dem Kirchengesetze im schroffsten Gegensatz stehen, wieder einführt; desgleichen wird die ganz und gar verwerfliche sogenannte Civilehe eingeführt und für den Fall angeordnet, daß die Cultusbehörde die Trauung aus einem Grunde verweigert, der von der bürgerlichen Gewalt nicht als gültig und gesetzlich anerkannt wird. Mit eben diesem Gesetze hat auch jene Regierung alle Autorität und Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehefachen, sowie die Ehegerichte derselben aufgehoben. Ebenso hat sie ein Gesetz über die Schulen veröffentlicht, durch welches aller Einfluß der Kirche beseitigt und verfügt wird, daß die oberste Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens, sowie die Aufsicht und Ueberwachung der Schulen allein dem Staate zustehet, und nur der Religionsunterricht in den Volksschulen den verschiedenen Cultusbehörden überlassen sei, daß weiter jede Religionsgesellschaft ohne Unterschied eigene Schulen für die Kinder ihres Glaubensbekenntnisses errichten könne, unter der Bedingung, daß auch diese Schulen der obersten Staatsaufsicht unterliegen und die Lehrbücher von der Civilbehörde gutgeheißen werden, mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten Bücher, welche von der betreffenden Cultusbehörde zu approbiren sind.

Ihr seht mithin, ehrwürdige Brüder, wie verwerflich und verdammungswerth jene von der österreichischen Regierung erlassenen abscheulichen Gesetze sind, welche die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Constitution, sowie Unsere und dieses Apostolischen Stuhles Gewalt, Unsere erwähnte Convention, ja das Naturrecht selbst aufs Höchste verletzen. Von der Sorge für alle Kirchen, die Christus der Herr Uns übertrug, geleitet, erheben Wir denn die Apostolische Stimme in dieser

gistratibus decreta, gesta, et quomodolibet attentata sunt, Auctoritate Nostra apostolica reprobamus, damnamus, et decreta ipsa cum omnibus inde consecutis eadem Auctoritate Nostra irrita prorsus, nulliusque roboris fuisse, ac fore declaramus. Ipsos autem illorum auctores, qui se catholicos esse praesertim gloriantur, quique memoratas leges, acta vel proponere, vel condere, vel approbare, et exsequi non dubitarunt, obtestamur, et obsecramus, ut meminerint Censurarum, poenarumque spiritualium, quas Apostolicae Constitutiones, et Oecumenicorum Conciliorum decreta contra invasores jurium Ecclesiae ipso facto incurrendas infligunt.

Interim vero summopere in Domino gratulamur meritasque tribuimus laudes Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Austriaci Imperii, qui episcopali robore tum voce, tum scriptis Ecclesiae causam, et praedictam Nostram Conventionem impavide tueri, ac defendere, et gregem officii sui admonere non destiterunt. Atque vel maxime optamus, ut Venerabiles Fratres Hungariae Archiepiscopi, et Episcopi egregia eorum Collegarum exempla imitantes, velint pari studio et alacritate omnem in Ecclesiae juribus tutandis, et in eadem Conventionem propugnanda impendere operam.

In tantis autem, quibus Ecclesia luctuosissimis hisce temporibus ubique affligitur, calamitatibus, non desinamus, Venerabiles Fratres, ardentiori usque studio in humilitate cordis nostri Deum exorare, ut omnipotenti sua virtute velit nefaria omnia suorum, et Ecclesiae suae sanctae inimicorum consilia disperdere, impiosque eorum conatus reprimere, impetus frangere et illos ad justitiae, salutisque semitas sua miseratione reducere.

eurer erlauchten Versammlung, und kraft Unserer Apostolischen Autorität verwerfen und verdammen Wir die angeführten Gesetze und im Allgemeinen wie im Besondern Alles, was in diesen wie in andern Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von untergeordneten Behörden verordnet, gethan oder wie immer verfügt worden ist; kraft derselben Autorität erklären Wir, daß diese Gesetze selbst sammt Allem, was daraus folgen mag, ganz ungiltig und von keinerlei Kraft gewesen seien, noch je sein werden. Die Urheber derselben aber, die sich katholisch zu sein besonders rühmen, welche die erwähnten Gesetze und Verfügungen vorzuschlagen, zu beschließen, zu approbiren und auszuführen sich unterfingen, ermahnen und beschwören Wir, der Censuren und geistlichen Strafen zu gedenken, welche die päpstlichen Constitutionen und die Decrete der allgemeinen Concilien über die Verlezer der Kirchenrechte ipso facto verhängen.

Inzwischen aber wünschen Wir von ganzem Herzen Glück im Herrn, und spenden Wir verdientes Lob Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen und Bischöfen Oesterreichs, welche mit bischöflicher Kraft nicht abgelassen haben, in Wort und Schrift die Sache der Kirche und Unsere vorerwähnte Uebereinkunft unerschrocken zu wahren und zu vertheidigen und die Herde an ihre Pflicht zu mahnen. Und gar sehr wünschen Wir, daß Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe Ungarns, das herrliche Beispiel ihrer Amtsbrüder nachahmen und mit dem gleichen lebendigen Eifer auf die Wahrung der Rechte der Kirche und auf die Vertheidigung dieser Uebereinkunft alle Mühe verwenden mögen.

In so großen Bedrängnissen aber, von welchen die Kirche in diesen höchst betrübten Zeiten überall heimgesucht wird, wollen Wir nicht aufhören, ehrwürdige Brüder, mit immer glühenderem Eifer in der Demuth Unseres Herzens Gott zu bitten, daß er mit seiner allmächtigen Kraft alle die ruchlosen Anschläge seiner und seiner Heiligen Kirche Feinde zu nichte machen und ihre gottlosen Bestrebungen unterdrücken, ihre Angriffe zurückschlagen und sie in seiner Barmherzigkeit auf die Pfade der Gerechtigkeit und des Heiles zurückführen möge.

Der Papst gibt Eingang seiner Ansprache dem Schmerze über die Verfolgung Ausdruck, welche die katholische Kirche gegenwärtig in Oesterreich von feindseligen Menschen zu leiden habe — mit der Bemerkung, er habe nach dem Abschlusse des Concordats nie geglaubt, daß er je eine solche Klage werde erheben müssen.

Fürwahr, diese päpstliche Klage ist eine ganz gegenstandslose. Wo wird die katholische Kirche heut zu Tage in Oesterreich gequält, gedrängelt und verfolgt? Die Welt weiß wohl von einer Verfolgung der katholischen Kirche in dem dem russischen Scepter unterworfenen Polen, wo das russische Schisma kein Mittel der raffiniertesten Politik wie der brutalsten Gewalt scheuet, um Geistlichkeit und Volk vom angestammten katholischen Glauben abtrünnig, ja die öffentliche Uebung der katholischen Religion unmöglich zu machen. Solches Wüthen gegen die Befehmer einer Religion nennt man mit Fug und Recht Verfolgung derselben; Rom hat jedoch seinen eigenen Sprachgebrauch, und sieht sogleich Verfolgung seiner Kirche, wenn auch nur einzelnen Rechten derselben die Anerkennung von Seite der Staatsgewalt entzogen wird. Oder ist Anderes und Aergeres wider die katholische Kirche in Oesterreich in der neuesten Zeit attentirt worden? Wo hindert hier ein Gesetz die freie Ausübung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes, oder die katholischen Bischöfe und den gesammten katholischen Clerus an der freien selbstständigen Verwaltung und Ordnung aller kirchlichen Angelegenheiten, mit einem Worte, an der freien, selbstständigen Bewegung auf dem eigenen Gebiete der katholischen Kirche? Wo beraubt in Oesterreich das Gesetz — wie in den dem Könige Victor Emanuel unterworfenen italienischen Provinzen — die Kirche ihres Eigenthums und Besizes, oder wo werden hier, wie dort, Bischöfe und Priester gewaltthätig ihrer Stellen entsetzt, Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern gejagt und dem Elende preisgegeben? Der Papst nenne ein solches Gesetz, dann erst mag er von den „überaus schweren Kränkungen und Bedrängnissen“ reden, mit denen die Kirche in Oesterreich heimgesucht und verfolgt wird.“

Die Allocution bezeichnet auch sofort den Gegenstand, der den Papst zu seiner Klage gedrängt hat. Es sind die Angriffe, welche das Concordat besonders im Jahre 1867 in Oesterreich erfahren hat; denn „die Feinde unserer h. Religion ließen nicht ab, Alles aufzubieten, dieses Uebereinkommen zu vernichten, und der Kirche, Uns und diesem Apostolischen Stuhle die ärgsten Unbilden zuzufügen.“ — In der großen Majorität der Reichsvertretung und in der unge-

heuren Zahl der Gemeinden, die sich gegen das Concordat erklärten, sieht der Papst, trotz des katholischen Glaubens, zu dem sich diese Alle bekennen, nichts als „Feinde unserer heiligen Religion!“

Rom hat doch, abgesehen von älteren Zeiten, eine reiche Erfahrung, wie wankend hinfällig und unhaltbar sich überhaupt Concordate erwiesen haben. In einem Reiche, das so innere staatsrechtliche Veränderungen, wie Oesterreich, erfahren hat, kann der Regent die Vereinbarung mit Rom, welche er als absoluter Herrscher schloß, gegen den Willen der Reichsvertretung, unmöglich aufrecht halten, und Jene, welche so gern Seine Majestät, Kaiser Franz Joseph, an Sein für Aufrechthaltung des Concordates unterm 23. September 1855 zu Fühl gegebenes kaiserliches Wort erinnern, mögen doch nicht vergessen, daß jedes Versprechen nur mit der stillschweigenden selbstverständlichen Bedingung der Möglichkeit seiner Erfüllung gegeben wird. — Von den fortwährenden, sich an Heftigkeit immer mehr steigenden Angriffen, denen das österreichische Concordat besonders seit dem Jahre 1859 von Seite der öffentlichen Meinung und der Presse ausgesetzt war, hat der Römische Stuhl doch wohl Notiz genommen. Wenn man dem päpstlichen Stuhle auch nicht zumuthen darf, er hätte der österreichischen Regierung zur Aufhebung des Concordates, dieses so höchst unpopulären Vertrages, die Hand bieten sollen, um durch solch entgegenkommende Haltung im Geiste eines Papstes Clemens XIV. (Ganganelli) der katholischen Religion die Sympathie der Regierung und der Völker wieder zuzuwenden; so konnte man das sonst so weltkluge Rom der argen Unklugheit doch nicht für fähig halten, ob der Verletzung des Concordates durch die Gesetze vom 25. Mai d. J. in solcher Weise gegen den Kaiser, das Ministerium und die Reichsvertretung, d. h. gegen ganz Oesterreich zu Felde zu ziehen; welche — weit entfernt, dem Concordate wieder auf die Beine zu helfen und das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867, so wie die confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 zu Falle zu bringen — nur dazu angethan ist, das gesammte gebildete Oesterreich mit Erbitterung gegen Papst und Papstthum zu erfüllen und dadurch die so geschwächten und schwankenden katholischen Ueberzeugungen der großen Mehrheit aller Stände nur noch mehr zu erschüttern und zu untergraben. Einst stürzten zwar die Mauern Jericho's zusammen vor dem Schalle der Posaunen, welche die Priester Israel's bliesen; hat aber Rom gemeint, es werde ebenso vor dem Donner des Vaticans die ganze neue Gesetzgebung Oesterreichs mit seinem Ministerium und Allem, was daran hängt, in Trümmer

gehen, so hat es vergessen auf den gewaltigen Unterschied zwischen Einst und Jetzt, und wie im Alten Bunde das Volk Israel an eine theokratische Verfassung gebunden war, der Neue Bund aber die Staaten von der Priesterherrschaft befreit hat.

Die Allocution des Papstes ist von dem Gedanken getragen: das Gesetz der Kirche müsse die unverletzliche Norm für alles Gesetz und Recht und für alle und jede Thätigkeit im Leben des Staates sein, — ein Gedanke, der von allen Staaten und dem öffentlichen Rechte derselben in unsrer Zeit als ein eben so unberechtigter wie unausführbarer aufs Entscheidende zurückgewiesen wird, und der kaum in dem kleinen päpstlichen Staatsgebiete vollständig durchführbar sein dürfte.

Das Concordat hatte diesem päpstlichen Gedanken, der nichts Anderes besagt und bezieht, als der Staat habe nur die Mission, seinen Arm und alle seine Mittel der Kirchengewalt zur Verfügung zu stellen, in vielen Stücken Anerkennung gegeben und dadurch der freien und selbstständigen Entwicklung des Staatslebens eine unerträgliche Schranke gesetzt. Weil nun diese Schranke gefallen, ergeht sich die päpstliche Anrede über die Gesetze, welche das Concordat durchbrochen haben, in Ausdrücken und Urtheilen, welche die höchste Indignation in Oesterreich hervorrufen mußten und außer Oesterreich dem gerechten Tadel aller Gebildeten verfielen.

Die Allocution wendet sich zuerst gegen das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und nennt dasselbe eine „infanda sane lex“, d. i. „ein fürwahr heillofes, verruchtes, ruchloses Gesetz.“ Oesterreich's Magna Charta der bürgerlichen, politischen, religiösen und wissenschaftlichen Freiheit — ein verruchtes Gesetz! Unterdrücken wir den Schrei der Entrüstung, der sich aus unserer Brust hervorbrängt, und sehen wir uns die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes an, welche der Papst als „heillos“ ansieht und bezeichnet. Es sind die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15, und 17, welche Meinungs- und Pressfreiheit, Gewissens-, Glaubens- und Lehrfreiheit gewähren, den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig erklären, jeden Staatsbürger das Recht zuerkennen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, und festsetzen: jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre innern Angelegenheiten selbstständig, bleibt im

Besitz und Genuße ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Freiheit in religiösen und politischen Dingen, und Gleichberechtigung der Confessionen sind zwar nicht nach dem Geschmacke Rom's, welches dem katholischen Kirchenthume allein Herrschaft und bevorzugte Stellung eingeräumt sehen will. Wenn man daher auch mit der Allocution nicht rechten will, welche diese der bürgerlichen und religiösen Freiheit und Gleichberechtigung dienenden Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für „ruchlos“ erklärt, kann man doch nicht unerwähnt lassen, daß die päpstliche Ansprache dem Staatsgrundgesetze Bestimmungen andichtet, welche demselben fremd sind.

Die Allocution behauptet: das Staatsgrundgesetz statuire eine unbedingte oder unbeschränkte Meinungs- und Pressfreiheit; während doch Artikel 13 des Gesetzes lautet: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern!“ Die päpstliche Anrede unterschiebt dem Staatsgrundgesetze die Bestimmung, durch dasselbe „würden alle wie immer gearteten Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt.“ Weit entfernt von einer solchen unsinnigen und exorbitanten Bestimmung unterscheidet vielmehr das Staatsgrundgesetz zwischen „gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften“ und zwischen „den Anhängern eines nicht gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses“ und gestattet den letztern im Artikel 16 nur „die häusliche Religionsübung, in so fern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlezend ist.“

Nachdem die Anrede an die Cardinäle sich in solcher Weise über die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ergangen, versichert der Papst, er habe, sobald er Kunde von diesem Gesetze erhalten, sogleich seine Stimme dagegen erheben wollen, aber Langmuth übend habe er geschwiegen, in der Hoffnung, die österreichische Regierung werde den Vorstellungen der Bischöfe Gehör geben und sich eines Besseren bestimmen! Der Papst kann hier nur die Zuschrift im Sinne haben, welche 11 Bischöfe unterm 27. November 1867 an das Ministerium für Cultus und Unterricht über das Verhältniß des Gesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte zu den Rechten der Kirche, und 14 Bischöfe unterm 30. März 1868 an den Ministerpräsidenten über die Auslegung der Staatsgrundgesetze richteten. In der erstgenannten Zuschrift erklären die Bischöfe ausdrücklich: „Wenn man die Natur von allgemeinen Rechten der Staatsbürger ins Auge faßt,



so läßt sich nicht verkennen, daß durch den 15. Artikel ein Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche noch keineswegs ausgesprochen ist... Die Bischöfe haben keinen Grund, das Gesetz über die allgemeinen Rechte für eine Verletzung des Concordates zu erklären und von diesem Standpunkte aus wider dasselbe Einsprache zu thun.“ — Und in gleicher Weise heißt es in dem zweitgenannten Schriftstücke: „Kein einziger der Sätze (des Grundgesetzes) ist so beschaffen, daß eine den Rechten der Kirche widerstreitende Auslegung durch den Wortlaut nothwendig gemacht würde.“ Der Ministerpräsident, Fürst Auersperg, erwiderte aber auf die Zuschrift vom 30. März unterm 5. April gegen die bischöflichen Bedenken: „Keines der in diesen Landen bestehenden Gesetze weist die Gerichte an oder ermächtigt sie, Fragen der Glaubenslehre oder der Gewissenspflicht, oder die Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirche an sich zu ziehen. Dafür, daß dies auch künftig nicht geschehen werde, gewähren die Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger volle Bürgschaft.. Es wäre nicht gerechtfertigt, der Regierung den Vorwurf zu machen, daß sie von der katholischen Kirche und ihrer Verfassung keine Kunde nehme. Sie beunruhigt vielmehr gerne diesen Anlaß, es auszusprechen, daß sie nicht bloß die Freiheit der Kirche hoch halten und achten wolle, sondern jederzeit bereit sein werde, das segensreiche Wirken derselben nach Kräften zu fördern.“ — Diese bischöflichen und ministeriellen Erklärungen kamen unzweifelhaft zur Kunde des Römischen Stuhles; wie konnte Angesichts derselben das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 ein „verruhtes“ genannt und die Erwartung genährt werden, die österreichische Regierung werde den Bischöfen Gehör geben, die das Staatsgrundgesetz in keinem Widerstreit mit den Rechten der Kirche stehend erkannten!

Die Allocution wendet sich darauf zu den Gesetzen vom 25. Mai d. J. und hebt die Bestimmungen derselben hervor, welche sich mit der Anschauung Rom's, nach welcher die Lehre und das Gesetz der katholischen Kirche im Staate allein herrschend und maßgebend sein sollen, nicht vertragen. Bei Hervorhebung dieser Bestimmungen hat aber der Concipient der Ansprache in diese Gesetze Falsches hineingetragen und dadurch dem Ansehen des sprechenden Papstes keinen Dienst erwiesen.

So läßt er den Papst sagen: „Kinder unter 7 Jahren müssen dem Abfalle der Eltern vom rechten Glauben folgen.“ Von einer solchen zwingenden Bestimmung weiß das österreichische Gesetz

nichts; denn das Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, sieht laut Art. 2 zwar die Kinder unter 7 Jahren, deren Eltern vom katholischen Glauben zum Protestantismus übertreten, als protestantisch an, so wie im Gegentheil als katholisch, wenn die protestantischen Eltern zum katholischen Glauben übertreten; es müssen aber keineswegs diese Kinder dem Religionswechsel der Eltern in jedem Falle folgen, indem Art. 2 bestimmt: „Es können jedoch Eltern (gemischten Religionsbekenntnisses), welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben.“

Ferner sieht die Allocution eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche in der Bestimmung, kraft deren das interconfessionelle Gesetz die Reverse über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, wirkungslos erklärt, übersieht aber die Bestimmung des Art. 1, vermöge deren „die Ehegatten gemischten Bekenntnisses vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen können, daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen,“ wodurch offenbar die katholische Kirche in Stand gesetzt ist, ihr Interesse wie früher zu wahren. — Ebenso ist der Satz der Allocution, „die Apostasie von der katholischen wie von der christlichen Religion wird zum bürgerlichen Rechte erhoben“, nicht zutreffend, denn im Art. 7 des interconfessionellen Gesetzes werden nur die Bestimmungen des a. b. G., vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des St.-G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, aufgehoben; und nur in dem Falle, wenn dieser Artikel die Bestimmung enthielte, „jeder Staatsbürger hat das Recht, von seinem katholischen oder christlichen Glauben abzufallen,“ wäre die Interpretation der Allocution zutreffend.

Artikel 12 des interconfessionellen Gesetzes bestimmt: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern, 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.“ Wenn die Allocution behauptet, durch diese Bestimmung werde „alle Autorität der Kirche über die Friedhöfe beseitigt, und den Katholiken

aufgelegt, auf ihren Gottesäckern die Leichen der Reher zu beerdigen, wenn letztere eigene Friedhöfe nicht haben“, so hat sie übersehen, daß die Bestimmungen des angeführten Art. 12 längst schon in Oesterreich gälten und von katholischer Seite befolgt wurden, ohne daß man „alle Autorität der Kirche über die Friedhöfe dadurch beseitigt“ erachtet hätte, und den Katholiken dadurch, daß für Beerdigung von Nichtkatholiken in einem Nothfalle ein ungeweihter Platz eingeräumt wurde, wäre „aufgelegt worden, auf ihren Gottesäckern die Leichen der Reher zu beerdigen.“

Daß das Ehegesetz vom 25. Mai, welches der Geltung des Concordates den offenbarsten und meiften Abbruch thut, in Rom mit dem ungünstigsten Auge würde angesehen werden, war so selbstverständlich, daß die Ausdrucksweise der päpstlichen Rede über „die alten österreichischen Ehegesetze, die mit dem Kirchengesetze im schroffsten Gegensatze stehen“, und die „ganz und gar verwerfliche Civilehe“ sehr maßhaltend genannt werden kann. Wenn aber der Papst seine Censur des neuen Ehegesetzes mit den Worten schließt: „durch dieses Gesetz habe die Regierung alle Autorität und Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehefachen, so wie die Ehegerichte derselben aufgehoben“, so steht auch dieses Wort mit der Wahrheit nur dann im Einklang, wenn hinzugesetzt wird „vor dem Staate“, „im bürgerlichen Leben“, oder „auf dem staatlichen Rechtsgebiete“; denn das neue Ehegesetz zwingt keineswegs die Kirche zur Anerkennung und Befolgung desselben, wie das frühere bürgerliche Gesetz, sondern stellt es der Geistlichkeit anheim, ob sie die Bestimmungen desselben anerkenne und befolgen wolle. — Zuletzt erwähnt die Allocution die vorzüglichsten Punkte des Gesetzes vom 25. Mai, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden. Die Meinung des Papstes, durch dieses Gesetz „werde aller Einfluß der Kirche auf die Schule beseitigt“, entspricht so wenig der Wirklichkeit, als das Gesetz den Unterricht und die Uebungen der Religion aus den Volks- und Mittelschulen ausschließt und der Kirche nicht frei läßt, eigene Schulen für den Unterricht der katholischen Jugend zu gründen.

Nachdem die Allocution den Inhalt der erwähnten österreichischen Gesetze nach Römischer Anschauung, die selbst mit der Anschauung der österreichischen Bischöfe nicht immer zusammenstimmt, zur Sprache gebracht hat, schreitet sie zu der Verwerfung dieser Gesetze, welche sie „verwerflich, verdammungswerth und abscheulich“ nennt.

Papst Pius IX. verwirft und verdammt kraft seiner päpstlichen Autorität die angeführten Gesetze und Alles und Jedes, was in diesen und andern Dingen gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von untergeordneten Behörden verordnet, gethan und verfügt worden ist, und erklärt, daß diese Gesetze selbst sammt Allem, was daraus folgen mag, ganz ungiltig und von keinerlei Kraft gewesen seien, noch je sein werden.

Zürwahr, eine sehr bestimmte, deutliche und entschiedene Sprache! Da das Oberhaupt der katholischen Kirche außerhalb des Kirchenstaates kein Titelchen Gewalt in bürgerlichen, politischen und staatlichen Dingen, daher auch im Staate Oesterreichs keine hoheitlichen Rechte hat, so hat die päpstliche Verwerfung und Ungiltigkeitserklärung der österreichischen Gesetze, wie dieselbe nach der subjectiven Anschauung des Papstes immerhin gemeint sein mag, für Oesterreich und dessen Staatsbürger nicht die geringste Bedeutung.

Der Papst bezeichnet jedoch die von ihm censurirten Gesetze als solche, welche „die Lehre der katholischen Kirche, ihre ehrwürdigen Rechte, ihre Autorität und göttliche Verfassung, sowie seine und des apostolischen Stuhles Gewalt, das österreichische Concordat, ja das Naturrecht selbst aufs Höchste verletzen“, und er verwirft und verdammt „Alles und Jedes, was in diesen Gesetzen gegen die Rechte der Kirche verfügt worden ist“; und diese auf das religiöse und kirchliche Gebiet hinüber greifende Verwerfung des Papstes hat allerdings die große und schwere Bedeutung für Bischöfe, Clerus und Volk der katholischen Kirche in Oesterreich, daß auf kirchlichem Gebiete jene Gesetze der österreichischen Staatsgewalt null und nichtig und von keiner Verbindlichkeit seien.

Weil das verwerfende Urtheil des Papstes eine solche Bedeutung für die österreichischen Katholiken hat, fühlt sich Pius IX. gedrungen, „alle Katholiken, welche die erwähnten Gesetze und Verfügungen vorzuschlagen, zu votiren, zu approbiren oder sanctioniren und auszuführen sich unterfingen, zu ermahnen und zu beschwören, der Excommunication zu gedenken, in welche die Verleher der Kirchenrechte sogleich durch und mit der That selbst verfallen“.

Sache der Bischöfe, der Geistlichkeit und des katholischen Volkes in Oesterreich ist es daher, ihr Verhalten den neuen Gesetzen gegenüber mit den Forderungen ihrer Religion und Kirche, sowie mit ihren Pflichten als Staatsbürger in Einklang zu setzen.

Zum Schluß seiner Anrede spendet der Papst den Bischöfen Oesterreichs das verdiente Lob für ihre unerschrockene Vertheidigung des Concordates, und wünscht, daß die Bischöfe Ungarns mit demselben Eifer diese Uebereinkunft vertheidigen mögen.

Ob dieser Wunsch des Papstes sich erfüllen wird? Zwar war das Concordat für den ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich gegeben worden, in welchem damals auch das gleich allen andern Königreichen und Ländern absolutistisch regierte Ungarn sammt seinen Nebenländern beschlossen war, und der ungarische Episcopat war bei den Verhandlungen zur Ausführung des Concordates 1856 zu Wien stark vertreten; aber — es ist kein Geheimniß, daß die Bischöfe und der gesammte Clerus Ungarns dem Concordate vom Anbeginn nicht hold waren, weil dasselbe der ungarischen Nationalkirche neue Rechte nicht nur nicht gewährte, sondern ältere Rechte und Vorrechte beschränkte und beeinträchtigte. Aus Respect und Servilität gegen das herrschende absolute Regiment schwieg man in Ungarn von Seite der Geistlichkeit zu dem Concordate, das dort noch weniger als anderwärts in Oesterreich zur Ausführung kam; aber wie heute? wo Ungarn ein von dem übrigen Oesterreich geschiedenes, selbstständiges Königreich mit eigener Verfassung ist, und Rom selbst in der päpstlichen Allocution den staatsrechtlichen Dualismus in Oesterreich zum Ausdruck bringt, indem es das Concordat als geschlossen mit dem „Kaiser von Oesterreich“ und „dem Apostolischen Könige“ bezeichnet. Die Verfassung Ungarns läßt gar kein Gesetz im Reiche gelten, das nicht auf dem Wege der Verfassung Geltung erlangt hat; und Ungarns Bischöfe sammt und sonders halten so sehr an der Verfassung ihres Reiches und mögen sich so wenig in Opposition mit dem Geiste der ungarischen Nation setzen, die nichts vom Concordate weiß und wissen mag, daß in der That nicht abzusehen ist, wie der Wunsch des Papstes betreffs der Vertheidigung des Concordates in Ungarn in Erfüllung gehen könnte. Geseht aber auch, es wären die Bischöfe Ungarns gleich denen in Oesterreich für das Concordat und dessen Aufrechthaltung gestimmt, — würde dieses Einstehen der Bischöfe demselben in Ungarn Geltung verschaffen? Ihre Bemühungen würden an dem Widerstande des ungarischen Ministeriums und der Reichsvertretung einen noch eclatantern Schiffbruch erleiden, als diesseits der Leitha geschehen. Möge sich also Rom mit dem Gedanken vertraut machen, daß das Concordat de facto in Ungarn niemals Etwas galt, gilt und gelten wird.

Sollte es in Oesterreich, wo Kaiser und Ministerium Alles auf-

bieten, um von dem Concordate den durch die bisherigen Gesetze unverletzten Rest aufrecht zu halten, ebenfalls mit der Geltung desselben dahin kommen wie in Ungarn, so hat dies Rom vorzugsweise der päpstlichen Allocution vom 22. Juni d. J. zu verdanken.

Die Bemühungen des Kaisers für möglichste Aufrechthaltung des Concordates waren nicht im Stande, die Bitterkeit zu mildern, die man in Rom über die Sanctionirung der Gesetze vom 25. Mai hegte; darum verschwieg die Allocution bei Erwähnung des Concordates den erlauchten Namen des Kaisers und war freilich noch weiter davon entfernt, denselben wie sonst „carissimus in Christo filius“ zu nennen, und unterließ nicht, daran zu erinnern, daß Jener, der die vom Papste verworfenen Gesetze „approbirt“ oder sanctionirt habe, den Kirchenstrafen ipso facto verfallen sei.

Schlimmer noch begegnet die päpstliche Ansprache der Staatsregierung. Das gegenwärtige Ministerium hatte vielfältige Schritte gethan, um in der kritischen Lage, in welcher es sich dem Concordate und der gegen dasselbe ankämpfenden Reichsvertretung gegenüber befand, den Römischen Stuhl zu verfühnen und für eine der Lage der Dinge entsprechende Maßregel zu gewinnen. Diese conciliatorischen Bestrebungen alle scheiterten an dem politischen Gedanken, dem man sich in Rom hingegeben: das österreichische Ministerium allein habe die gegenwärtige politische und staatsrechtliche Situation Oesterreichs geschaffen, sei Träger des parlamentarischen Systems und daher verantwortlich für Alles, was in Oesterreich auf gesetzlichem und andern Wege gegen das Concordat attentirt werde. Dieser politische Gedanke hat in der Allocution seinen Ausdruck gefunden, denn — gänzlich davon absehend, daß die Reichsvertretung und der Kaiser die verfassungsmäßigen Factoren der Gesetzgebung seien — stellt sie alle als „verrucht, verdammungswürth und abscheulich“ bezeichneten Gesetze als „von der österreichischen Regierung“ ausgegangen hin. Diese ist der Sündenbock, der hinausgejagt werden muß, wenn es in Oesterreich nach der Anschauung Roms besser werden soll.

Die Mäßigung, welche der Reichskanzler Freiherr v. Beust in seiner Depesche vom 3. Juli an den außerordentlichen Geschäftsträger in Rom, Freiherrn v. Mehßenbug, in Erwiderung der päpstlichen Allocution beurkundet hat, verdient nicht bloß Anerkennung, sondern Bewunderung. Dieses Meisterstück diplomatischer Courtoisie und Feinheit lautet:

„Mit Ihren Berichten vom 22. und 23. Juni erhielt ich den Wortlaut der vom heiligen Vater in dem am 22. abgehaltenen Con-

ffitorium vorgetragenen Allocution. Ich habe Ew. Excellenz bereits auf telegraphischem Wege Mittheilung gemacht von dem üblen Eindrucke, den diese Rundgebung hier hervorgerufen hat. Die in Ihrem Schreiben vom 23. enthaltenen Erklärungen können die Wirkung der Worte des heiligen Vaters nicht mildern.

Wir wissen die für die Person des Kaisers beobachteten Rücksichten zu würdigen, und Se. Majestät ist gewiß nicht unempfindlich gegen dieses Zeichen von Wohlwollen. Wir wollen anerkennen, daß, wie Ew. Excellenz versichert, die päpstliche Allocution, im Vergleich mit vielen andern vom heiligen Stuhle erklassenen ähnlichen Documenten eine gewisse Reizung nicht verkennen läßt, die Ausdrücke, soweit dies der kirchliche Standpunkt erlaubt, zu mäßigen.

Nichtsdestoweniger ist es wahr, daß die Ausdrücke, deren sich Se. Heiligkeit in Bezug auf die kaiserliche Regierung und die neuen Institutionen Oesterreichs bedient hat, von einer Strenge sind, über welche uns zu beklagen wir einigermaßen berechtigt zu sein glauben. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht in eine Polemik eingehen, welche mit meinen Gefühlen der Ehrfurcht für den heiligen Stuhl und mit meinem Verlangen nach Ausöhnung nicht in Einklang stehen würde; gleichwohl aber kann ich nicht umhin, einige Bemerkungen zu machen, die ich Ew. Excellenz ersuche, zur Kenntniß des Römischen Hofes zu bringen.

Zunächst können wir nicht anerkennen, daß der heilige Vater sich genöthigt gesehen habe, gewissen Präcedentien zu folgen und gegen Oesterreich dasselbe Verfahren zu beobachten, wie gegen andere Staaten, über welche sich die päpstliche Regierung zu beklagen gehabt hat. Ist es in der That möglich, hier einen Vergleich anzustellen? Haben wir das Gebiet oder die Güter der Kirche angetastet? Haben wir die katholische Religion oder ihre Vertreter unterdrückt? Wenn man selbst solche Beispiele ganz bei Seite läßt, so können wir, glaube ich, Kühn behaupten, daß es kein Land in Europa gibt, wo die katholische Kirche noch eine so privilegierte Stellung behauptet, wie in Oesterreich, trotz der Gesetze vom 25. Mai. Dieser Umstand hätte doch verdient, daß man ihm Rechnung trug und daß man nicht über die kaiserliche Regierung so rücksichtslos dieselbe Verdammung aussprach, wie über Regierungen, die in einer ganz andern Opposition gegen die katholische Kirche und Religion stehen.

Wir begreifen sehr wohl, daß der heilige Vater für unerlässlich gehalten hat, gegen die Gesetze Verwahrung einzulegen, welche die

durch das Concordat von 1855 geschaffene Lage modificiren. Wir waren auf einen Vorgang dieser Art vollständig gefaßt und wir hätten zu demselben auch dann Stillschweigen beobachten können, wenn seine Form auch nicht so verfühlich gewesen wäre, wie wir erwarten durften. Aber was wir nicht ohne Einspruch hingehen lassen können, das ist die gegen die Grundgesetze, auf denen die neuen Institutionen des Reiches beruhen, geschleuderte Verdammung. Diese Gesetze standen nicht in Frage; indem der heilige Stuhl sie auf solche Weise angreift, verletzt er tief die Gefühle der Nation und gibt der gegenwärtigen Differenz eine Tragweite, die selbst im Interesse der Kirche höchst bedauerlich ist. Anstatt einfach diese oder jene Anwendung der Principien zu bestreiten, von denen sich die gegenwärtige österreichische Regierung leiten läßt und welche die Frucht des glücklichsten Einverständnisses zwischen den Völkern des Reiches und ihrem Souverain sind, werden diese Principien selbst verworfen. Der heilige Stuhl dehnt dadurch seine Vorstellungen auf Gegenstände aus, welche wir in keiner Weise als seiner Autorität unterworfen gelten lassen können. Er vergiftet eine Frage, die schon nur zu viele Gemüther aufregte, indem er sich auf ein Gebiet begibt, wo die politischen Leidenschaften sich mit den religiösen vermischen. Er erschwert endlich die verfühliche Haltung der Regierung, indem er die Gesetze verdammt, welche das Princip der Freiheit der Kirche enthalten, und ihr dadurch einen Ersatz für die Privilegien gewähren, die sie verliert.

Es ist hier an seiner Stelle hervorzuheben, daß diese Gesetze ausdrücklich der Kirche das Eigenthum der Güter garantiren, welche sie in Oesterreich besitzt. Diese Bestimmung beweiset, daß die fraglichen Gesetze keinen der Kirche feindseligen Charakter tragen, da sie derselben die Rechte bewahren, deren sie in so vielen andern Ländern beraubt worden ist.

Es kommt mir nicht zu, zu beurtheilen, in welchem Maße diese letztere Erwägung dazu dienen könnte, die Ansichten des Römischen Hofes zu mildern. Was in meinen Augen auch nicht den Schatten eines Zweifels aufkommen läßt, ist, daß die Bevölkerung Oesterreichs einen Trost in der Erinnerung finden werde, daß mehr als Ein sehr katholisches Land gleichen gesetzlichen Bestimmungen gehorcht und doch in Frieden mit der Kirche lebt, und daß in Europa besonders ein großes und mächtiges Kaiserreich besteht, dessen Richtung auf den Fortschritt und die Freiheit sich immer mit einer sehr ausgesprochenen Anhänglichkeit an den katholischen Glauben verbunden

hat, und welches, nach ganz ebenso „abscheulichen“ Gesetzen regiert, sich dennoch bis in die neueste Zeit der nachsichtigsten Sympathieen des heiligen Stuhls erfreut hat.

Schon in meiner Depesche vom 17. Juni machte ich aufmerksam auf die unangenehmen Folgen, welche die Allocution hervorbringen werde, wenn sie nicht in sehr gemäßigten Ausdrücken gehalten sein würde. Ich bedaure lebhaft, daß der Römische Hof meiner Voraussicht nicht mehr Rechnung getragen hat; was ich vorhersah, hat sich vollständig erfüllt. Ich glaube nicht, daß die katholische Bevölkerung des Reichs heute einen größern Eifer für die Interessen ihrer Religion hege wie früher. Im Gegentheil; wir sehen eine Verdopplung des Eifers in den Angriffen, welche gegen die Kirche, den Clerus und Papst gerichtet werden. Diese Feindseligkeit wäre in engeren Grenzen geblieben und hätte sich leichter beschwichtigen lassen, wenn die durch die Gesetze vom 25. Mai berührten besondern Fragen allein in der päpstlichen Allocution wären herangezogen worden.

Bevor ich schließe, muß ich hier noch der peinlichen Ueberraschung Ausdruck geben, welche uns der in den letzten Sätzen der Allocution an die ungarischen Bischöfe gerichtete Aufruf verursacht hat. Mir scheint, man sollte sich in Rom Glück wünschen zu dem meisterhaften Tacte und der Zurückhaltung, womit diese heiklen Angelegenheiten bisher in Ungarn behandelt worden sind. Von keinem Gesichtspunkte aus kann es wünschenswerth sein, neue Differenzen hervorzurufen und so die schon vorhandenen Verlegenheiten zu vermehren. Vor Allem aber scheint es uns im Interesse des Römischen Hofes selbst sehr wenig gelegen, die nationale Empfindlichkeit der Ungarn zu wecken. Der Schein eines fremden Druckes würde bei dieser Nation einen den Wünschen des heiligen Stuhls ganz entgegengesetzten Erfolg haben, und wir würden gegen den legitimen Einfluß des Römischen Hofes einen Sturm sich erheben sehen, ebenso stark wie der, welcher diesseits der Leitha losgebrochen ist.

Dies, Herr Baron, sind die Bemerkungen, welche uns die Lesung der päpstlichen Allocution eingegeben hat. Wollen Sie die Güte haben, Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal-Staatssecretär von demselben Kenntniß zu geben. Wir werden nichtsdestoweniger fest auf dem Wege weiter gehen, den wir uns von Anfang vorgezeichnet haben. Indem wir auch weiterhin die Rechte des Staates unverletzt aufrecht erhalten und den Gesetzen Achtung zu verschaffen wissen werden, werden wir zugleich die Kirche in Frieden die Freiheiten genießen lassen, die unsere Gesetze ihr gewährleisten, und wir Alles

aufbieten, um in den Wechselbeziehungen zwischen Kirche und Staat einen Geist der Veröhnlichkeit und Billigkeit zur Geltung zu bringen, der, wie ich hoffe, auch ein gegenseitiger sein wird.

Er. Excellenz werden, indem Sie sich zum getreuen Organ dieser Gefühle machen, den Anschauungen des Kaisers, unsers erhabenen Herrn, gemäß handeln.

Empfangen Sie zc.

gez. Beust."

Die Note des österreichischen Reichskanzler's hat den curialistischen, wider die Rechte des Staates laufenden Tendenzen, die in der Allocution vom 22. Juni so offen und unzweideutig sich aussprachen, eine so vernichtende Niederlage auf dem Felde der Diplomatie beigebracht, daß der päpstliche Staatssecretair die Note mit Stillschweigen hinzunehmen für das Gerathenste erachtet.

Der Eindruck, den die das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 sammt und sonders verdamrende Allocution im eigenen Lager hervorrief, war der einer nicht geringen Bestürzung. Als das Wiener „Vaterland“ sein vollkommen richtiges Verständniß der päpstlichen Ansprache in den Worten darlegte, der Papst habe „den ganzen Complex des Rechtsbodens, auf welchem die neue Aera ruhet“, für null und nichtig erklärt, beeilte sich der Bischof Fessler von St. Pölten, diesem unüberlegten Schwägen aus der Schule entgegenzutreten, und der correcten, aber aufregenden Auslegung des „Vaterland“ mit der incorrecten Interpretation zur Beschwichtigung der Gemüther zu begegnen, der Papst erkläre in seiner Allocution bezüglich der neuen österreichischen Gesetze nur Dasjenige als ungültig, was der Lehre und dem Rechte der katholischen Kirche entgegen ist.

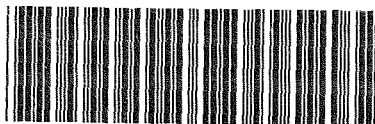
Eine Correspondenz aus Wien in den Münchener „historisch-politischen Blättern“ meint: „Es dürfte sehr zweckmäßig gewesen sein, wenn die päpstliche Canzlei, welche mit der Redaction dieser Ansprache beauftragt war, von irgend einer mit unsern Verhältnissen vertrauten Persönlichkeit aufmerksam gemacht worden wäre, bei jener Stelle, wo von dem Staatsgrundgesetz des 21. Dec. 1867 die Rede ist, nur die Bemerkung einzuschalten, daß sich das Verdamnungsurtheil des heiligen Vaters nur auf jenen Theil des Gesetzes beziehe,

wodurch ein Eingriff in die Gerechtigkeit der Kirche geschah.“ — Wie arg diese Meinung von der Albernheit der päpstlichen Kanzlei den Papst und seine Allocution selbst bloßstellt, mag dem geistreichen Correspondenten nicht eingefallen sein.

Als die Allocution redigirt wurde, befanden sich in Rom mehrere, im Vertrauen der Curie stehende Männer aus Oesterreich; aus Inspiration derselben floß die päpstliche Anrede, welche dem Ansehen des Römischen Stuhles in der ganzen gebildeten Welt den stärksten Stoß verfezt, die Stellung der gegenwärtigen österreichischen Staatsregierung dagegen, deren Sturz sie bezweckte, befestigt hat.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03846